



## Hinweisblatt zu den Codierungen für Unterlagen und Erklärungen für Verbote und Beschränkungen im IT-Verfahren ATLAS

(Stand: Juli 2022)

Anmerkung: Dieses Hinweisblatt dient lediglich der Erläuterung. Maßgeblich bleiben die anzuwendenden Rechtsvorschriften sowie die Codelisten I0136 und I0200. Fachlich relevante Änderungen gegenüber dem vorherigen Stand werden **farbig** hervorgehoben.

### **1. Allgemeines zu Codierungen für Unterlagen bzw. Erklärungen im Bereich Verbote und Beschränkungen**

Die Kommission der Europäischen Union hat für bestimmte Unterlagen/Erklärungen, die Verbote und Beschränkungen (VuB) betreffen, Codierungen festgelegt, die im gesamten Zollgebiet der Europäischen Union gelten. Um auch einzelstaatliche Unterlagen bzw. Erklärungen für Verbote und Beschränkungen in codierter Form abbilden zu können, war es erforderlich, die Liste der unionsrechtlich vorgeschriebenen Codierungen entsprechend zu ergänzen. Diese Codierungen für VuB-rechtliche Unterlagen/Erklärungen sind neben den Codierungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Außenwirtschaftsrecht, Marktordnungsrecht) zu beachten.

VuB-relevante Codierungen für Unterlagen/Erklärungen für elektronische Zollanmeldungen im Rahmen des IT-Verfahrens ATLAS ergeben sich insbesondere aus den Codierungslisten

- I0136 für die Ausfuhr und
- I0200 für die Einfuhr.

Die [Codierungslisten](#) können im Internetportal „www.zoll.de“ eingesehen werden.

Codierungen für VuB relevante Unterlagen bzw. Erklärungen sind mit einem vierstelligen Buchstaben/Zahlen-Code hinterlegt. Unionsrechtliche TARIC-Maßnahmen für VuB-relevante Unterlagen/Erklärungen beginnen hierbei mit einem Buchstaben. Demgegenüber beginnen nationale Codierungen für VuB-relevante Unterlagen/Erklärungen mit der Ziffer „8“.

Unionsrechtliche wie nationale Unterlagencodierungen sind in der elektronischen Zollanmeldung bzw. im Rahmen des Ausfallkonzepts in Feld 44 des Einheitspapiers nach den Vorschriften im [Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen](#) und der [Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS auf Basis der Codierungslisten I0136 und I0200](#) anzumelden.

Es ist zu bedenken, dass die Anwendung von VuB-Bestimmungen an die Überführung in ein Zollverfahren, z.B. die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, oder aber schon an das körperliche Verbringen von Waren in die Europäische Union bzw. nach Deutschland geknüpft sein kann. Der Zeitpunkt der Anwendung ergibt sich aus den jeweiligen VuB-Bestimmungen.

Die Codelisten I0136 und I0200 haben einen dynamischen Charakter. Ihre Inhalte werden laufend fortgeschrieben. Daher ist es erforderlich, in periodischen Abständen die verwendeten Codierungen für VuB-rechtliche Unterlagen/Erklärungen auf ihre Aktualität zu überprüfen. Auf diese Aktualisierungen wird im Internetportal „[Zoll online - ATLAS-Publikationen](#)“ hingewiesen.

**Bitte beachten Sie, dass Sie durch die Eintragung/Eingabe einer Codierung eine rechtsverbindliche Erklärung in einer Zollanmeldung abgeben, für deren Richtigkeit Sie auch verantwortlich sind.**

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auch darauf hingewiesen, dass die im DV-System ATLAS integrierte Plausibilitätsprüfung nicht das Erfordernis einer innerbetrieblichen, eigenverantwortlichen Prüfung der VuB-rechtlichen Genehmigungstatbestände und Verbotsnormen ersetzt.

## 2. Unterlagencodierungen bei VuB-rechtlichen TARIC-Maßnahmen der Union

Unter einer bestimmten Warennummer können sowohl Güter erfasst sein, die Verboten und Beschränkungen unterliegen, als auch Güter, deren Einfuhr und/oder Ausfuhr ohne Beschränkungen möglich ist. Der Anmelder ist verpflichtet,

- durch entsprechende eigene Prüfungen festzustellen, ob entsprechende Verbote und Beschränkungen einschlägig sind, und
- die nach VuB-rechtlichen Vorschriften zusammen mit der Zollanmeldung anzumeldenden und ggf. vorzulegenden Unterlagen/Bescheinigungen in codierter Form in der Zollanmeldung anzugeben.

Im Elektronischen Zolltarif (EZT) werden VuB-rechtliche TARIC-Maßnahmen (betrifft die EU-weite Anwendung von VuB-rechtlichen Vorschriften bei der Ein- oder Ausfuhr einer bestimmten Ware) in vielen Fällen bei der betreffenden Warennummer abgebildet. Es ist aber zu berücksichtigen, dass **nicht** jede unionsrechtliche VuB-Regelung mit einer TARIC-Maßnahme abgebildet ist.

VuB-rechtliche TARIC-Maßnahmen können an Bedingungen gebunden sein. Sieht eine Rechtsvorschrift der EU Beschränkungen bei der Ein- oder Ausfuhr vor, wird im EZT bei der betreffenden Warennummer nicht nur auf die in Betracht kommende TARIC-Maßnahme, sondern auch auf die damit verknüpften Bedingungen, z.B. die Vorlage einer Genehmigung oder alternativ die Erklärung, dass die angemeldeten Waren nicht unter diese Beschränkung fallen, hingewiesen.

Die Handlungsoptionen, die sich aus TARIC-Maßnahmen ergeben, werden im EZT (**Normalansicht**) wie folgt abgebildet:

**Beispiel: Einfuhr am 18.07.2022, Warennummer 4414 9000 000**

<b>Dokumentenvorlage</b>		
<b>Bedingung:</b> Andere Bedingungen		
<b>lfd. Nr.</b>	<b>Voraussetzung / vorzulegende Unterlagen</b>	<b>Aktion</b>
1	Andere Bescheinigungen; Vorlage der erforderlichen "CITES"-Bescheinigung (Codierung/Schlüssel: C400)	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt
2	Besondere Bestimmungen; Die angemeldeten Waren fallen nicht unter das Washingtoner Übereinkommen (CITES) (Codierung/Schlüssel: Y900)	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt
3	-	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle nicht erlaubt

Im vorstehenden Beispiel kann die Einfuhr - soweit keine Hinderungsgründe nach anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen - aus VuB-rechtlicher Sicht nur gestattet werden, wenn:

- entweder ein gültiges, für die Einfuhrsendung ausgestelltes erforderliches CITES-Dokument angemeldet und vorgelegt wird, oder
- die angemeldete Ware nicht von der Verordnung (EG) Nr. 338/97 erfasst wird und der Anmelder, wie in der TARIC-Maßnahme vorgesehen, dies durch die Angabe der Unterlagencodierung „Y900“ erklärt.

Hinweis: Zu welchem Zeitpunkt eine „Einfuhr“ vorliegt, richtet sich im Fallbeispiel nach der VuB-Vorschrift.

**Beispiel: Ausfuhr am 18.07.2022, Warennummer 9702 1000**

Dokumentenvorlage		
Bedingung: Andere Bedingungen		
Ifd. Nr.	Voraussetzung / vorzulegende Unterlagen	Aktion
1	Ausfuhrgenehmigung/-lizenz/-dokument des Ursprungslands; Ausfuhrgenehmigung "Kulturgüter" (Verordnung (EG) Nr. 116/2009) (Codierung/Schlüssel: E012)	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt
2	Besondere Bestimmungen; Die angemeldeten Waren sind nicht in der Liste der Kulturgüter enthalten (Codierung/Schlüssel: Y903)	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt
3	-	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle nicht erlaubt

In diesem Fallbeispiel kann die Ausfuhr – soweit keine Hinderungsgründe nach anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen – aus VuB-rechtlicher Sicht nur gestattet werden, wenn:

- entweder eine gültige, für die Ausfuhrsendung ausgestellte Ausfuhrgenehmigung angemeldet und vorgelegt wird, oder
- die angemeldete Ware nicht von der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 erfasst wird und der Anmelder, wie in der TARIC-Maßnahme vorgesehen, dies durch die Angabe der Unterlagencodierung „Y903“ erklärt.

### 3. Unterlagencodierungen für nationale Verbote und Beschränkungen; Nationale Hinweise und Fußnoten

Ergänzend zu den unionsrechtlichen TARIC-Maßnahmen weisen oftmals nationale Hinweise und Fußnoten auf die Beachtung unionsrechtlicher und/oder nationaler VuB-Bestimmungen hin.

Auf ggf. vorhandene nationale Unterlagencodierungen wird in den nationalen Fußnotentexten hingewiesen. Diese Codierungen sind für Unterlagen/Erklärungen ggf. in der Zollanmeldung anzugeben. Die nationalen Codierungen sind für die Entscheidung hilfreich, ob eine Ware zum angemeldeten Zollverfahren überlassen werden kann.

Bitte beachten Sie, dass diese Hinweise und Fußnoten nicht bei jeder in Betracht kommenden Codennummer bzw. Warennummer angebracht sind (siehe hierzu Vorbemerkungen zum EZT, Punkt 4. VuB).

Nationale Hinweise und Fußnoten für ggf. zu beachtende VuB Bestimmungen werden im EZT wie folgt dargestellt:

#### Beispiel: Einfuhr am 18.07.2022, Warennummer 4203 2100 000

Einfuhrhinweise				
Kurzbez.	Schl.	Gebietscode	Langbezeichnung	Fußnoten
VUB	0832	-	Artenschutz	Fußnoten

Im vorstehenden Beispiel weist die Kurzbezeichnung „VUB“ daraufhin, dass hier ggf. Vorschriften nach dem Artenschutzrecht zu beachten sind. Der vierstellige Schlüssel weist auf die Kennung der Elektronischen Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung hin (hier: SV 08 32).

#### 4. Überblick über wichtige Codierungen für Unterlagen/Erklärungen im Bereich VuB

##### 4.1. TARIC-Codierungen

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgende Liste eine Zusammenstellung der wichtigsten TARIC-Codierungen für Unterlagen/Erklärungen im Bereich VuB enthält und daher nicht abschließend ist. Maßgebend ist die jeweils gültige Codierungsliste. Bitte bedenken Sie auch, dass der Text der jeweiligen Codierung aus der Codeliste I0136 bzw. I0200 in der Zollanmeldung zu verwenden ist und durch dieses Hinweisblatt nicht geändert wird.

Codierung	Rechtsvorschriften	Erläuterung/Hinweise	Verfahren
<b>SV 02 06 Waffen und Munition (außer Kriegswaffen)</b>			
<b>E020 Y934</b>	Angemeldete Waren unterliegen (nicht) der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 (Feuerwaffen-VO)	Die Codierungen sind in der Regel zusammen mit einem Qualifikator zur Differenzierung der unterschiedlichen Fallgestaltungen anzumelden. Näheres hierzu siehe <a href="#">ATLAS-Info 1973/15</a> vom 23.02.2015 und <a href="#">ATLAS-Info 2803/17</a> vom 07.07.2017.	Ausfuhr
<b>SV 04 02 Beseitigung und Verwertung von Abfällen</b>			
<b>C669</b>	Angemeldete Waren unterliegen den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 („Verordnung über die Verbringung von Abfällen -VVA-“)	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten Waren das erforderliche Notifizierungsformular nach Anhang I A Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, ausgestellt durch die zuständige Behörde, vorliegt.	Einfuhr/Ausfuhr

<b>C670</b>	Angemeldete Waren unterliegen den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 („Verordnung über die Verbringung von Abfällen –VVA-“)	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten Waren das erforderliche Begleitformular nach Anhang I B Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, ausgestellt durch die zuständige Behörde, vorliegt.	Einfuhr/Ausfuhr
<b>C672</b>	Angemeldete Waren unterliegen den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 („Verordnung über die Verbringung von Abfällen –VVA-“)	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten Waren die erforderliche Versandinformation nach Anhang VII Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 vorliegt.	Einfuhr/Ausfuhr
<b>Y923</b>	Angemeldete Waren unterliegen nicht den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 („Verordnung über die Verbringung von Abfällen –VVA-“)	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass die angemeldete Ware nicht den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 unterliegt. S. a. <a href="#">ATLAS-Info 3039/16</a> vom 16.08.2016.	Einfuhr/Ausfuhr
<b>SV 04 06 Chemische Stoffe, Gemische und Erzeugnisse</b>			
<b>E013</b> <b>L100</b> <b>L136</b> <b>Y902</b>	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 („Ozon-VO“)	Zur Erläuterung siehe <a href="#">ATLAS-Info 708/10</a> vom 16.03.2010.	Einfuhr/Ausfuhr
<b>Y115</b>	Ausnahme von der Zulassungspflicht nach Titel VII gemäß Artikel 2 Absätze 5 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass die angemeldeten Waren/Erzeugnisse nicht der Zulassungspflicht nach Titel VII gemäß Artikel 2 Absätze 5 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) unterliegen.	Einfuhr



Y915	Angemeldete Waren/Erzeugnisse fallen unter Verordnung (EG) Nr. 649/2012 (PIC-VO) über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass es sich bei den angemeldeten Waren/Erzeugnisse um solche handelt, die der PIC-VO unterliegen und für die eine Ausfuhrkennnummer der zuständigen Behörde erteilt ist (Artikel 19 Absatz 1, 2 Verordnung (EG) Nr. 649/2012).	Ausfuhr
Y916	Angemeldete Waren/Erzeugnisse fallen nicht unter <b>Anhang I</b> Verordnung (EG) Nr. 649/2012 (PIC-VO) über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass es sich bei den angemeldeten Waren/Erzeugnisse <u>nicht</u> um in Anhang I der PIC-VO genannte chemische Stoffe oder Zubereitungen handelt, für die eine <b>Ausfuhrnotifikation</b> vorgeschrieben ist.	Ausfuhr
Y917	Angemeldete Waren/Erzeugnisse fallen nicht unter <b>Anhang V</b> Verordnung (EG) Nr. 649/2012 (PIC-VO) über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass es sich bei den angemeldeten Waren/Erzeugnissen nicht um chemische Stoffe oder Zubereitungen handelt, deren Ausfuhr verboten ist (z. B.: DDT, PCB, Aldrin, etc.).	Ausfuhr
Y919	Chemikalien gemäß Artikel 2 Absatz 3 Verordnung (EG) Nr. 649/2012 (PIC-VO) über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass es sich bei den angemeldeten Waren/Erzeugnissen um Chemikalien handelt, die für Forschungs- oder Analysezwecke in geringen Mengen (höchstens 10 Kg) ausgeführt werden und für die deshalb die PIC-VO nicht gilt. Gleichwohl ist eine Ausfuhrkennnummer (spezial RIN) erforderlich und anzugeben.	Ausfuhr

<b>Y926</b>	Angemeldete Waren/Erzeugnisse fallen nicht unter die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 („F-Gase VO“)	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass die angemeldeten Waren/Erzeugnisse nicht dem Einfuhrverbot für fluorierte Treibhausgase nach Artikel 11 Absatz 1 i. V. m. Anhang III Verordnung (EU) Nr. 517/2014 unterliegen.	Einfuhr
<b>SV 06 36/ SV 08 92 Lebensmittelrecht /Futtermittelrecht</b>			
<b>C678</b>	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen den Regelungen der <b>Verordnung (EU) 2017/625, Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793, Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 oder Durchführungsverordnung (EU) 2020/1158</b>	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten Lebensmittel/Futtermittel <u>nicht</u> tierischen Ursprungs das erforderliche „ <b>Gemeinsame Gesundheits-eingangsdokument (GGED-D)</b> “ gemäß <b>Anhang II Teil 2 Abschnitt D der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715</b> , ausgestellt durch die zuständige Behörde, vorliegt.	Einfuhr
<b>Y978</b>	<b>Für die angemeldeten Waren/Erzeugnisse ist eine Ausnahmeregelung gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 anwendbar</b>	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass die <b>angemeldete Sendung unter die Kategorien des Artikel 1 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 fallen und deren Nettogewicht unter 30 kg beträgt (Bsp.: Warenmuster, Laborproben oder Ausstellungsstücke, die nicht dazu bestimmt sind, in Verkehr gebracht zu werden) und demgemäß eine Ausnahmeregelung gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 anwendbar ist.</b>	Einfuhr

SV 08 02 Tiergesundheit			
<b>C640</b>	Angemeldete <u>lebende</u> Tiere unterliegen einer veterinärrechtlichen Einfuhruntersuchung nach der <b>Durchführungsverordnung (EU) 2019/2007</b>	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten <u>lebenden Tiere</u> das erforderliche „Gemeinsame Gesundheitseingangsdokument (GGED-A)“ gemäß Anhang II Teil 2 Abschnitt A der <b>Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715</b> , ausgestellt durch die zuständige Behörde, vorliegt.	Einfuhr
<b>N853</b>	Angemeldete Waren/Erzeugnisse – außer lebende Tiere – unterliegen einer veterinärrechtlichen Einfuhruntersuchung nach der <b>Durchführungsverordnung (EU) 2019/2007</b> oder <b>Entscheidung 2007/275/EG</b>	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten Waren/Erzeugnisse das erforderliche „Gemeinsame Gesundheitseingangsdokument (GGED-P)“ gemäß Anhang II Teil 2 Abschnitt B der <b>Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715</b> , ausgestellt durch die zuständige Behörde, vorliegt.	Einfuhr
<b>C084</b>	Für die angemeldeten Waren/Erzeugnisse gilt eine Ausnahme gemäß Artikel 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2122	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für wissenschaftliche Zwecke bestimmte Tiere sowie für Proben für Forschungs- und Diagnosezwecke eine Ausnahmeregelung gemäß Artikel 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2122 anwendbar ist.	Einfuhr
<b>Y058</b>	Für die angemeldeten Waren/Erzeugnisse gilt eine Ausnahme gemäß Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2122	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für Waren/Erzeugnisse, die im persönlichen Gepäck von Fahrgästen bzw. Passagieren für den eigenen Bedarf oder die eigene Verwendung mitgeführt werden, eine	Einfuhr

		Ausnahmeregelung gemäß Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2122 anwendbar ist.	
<b>Y930</b>	Die angemeldeten Waren/Erzeugnisse fallen nicht unter die Entscheidung 2007/275/EG und Durchführungsverordnung (EU) 2019/2007	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass die angemeldeten Waren/Erzeugnisse nicht unter die Entscheidung 2007/275/EG und Durchführungsverordnung (EU) 2019/2007 fallen und damit keiner veterinärrechtlichen Einfuhruntersuchung unterliegen.	Einfuhr
<b>Y931</b>	Für die angemeldeten Waren/Erzeugnisse gilt eine Ausnahmeregelung gemäß Artikel 6 Absatz 1b der Entscheidung 2007/275/EG.	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für zusammengesetzte Erzeugnisse eine Ausnahmeregelung gemäß Artikel 6 Absatz 1b i. V. m. Anhang II der Entscheidung 2007/275/EG anwendbar ist.	Einfuhr
<b>SV 08 32 Artenschutz</b>			
<b>C400</b>	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen dem Artenschutz nach Verordnung (EG) Nr. 338/97 („ArtenschutzVO“)	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten Waren/Erzeugnisse die erforderliche „CITES“-Bescheinigung, ausgestellt durch die zuständige Behörde, vorliegt.*	Einfuhr/Ausfuhr
<b>C401</b>	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen dem Artenschutz nach Verordnung (EG) Nr. 338/97 („ArtenschutzVO“)	Mit dieser Codierung gibt der Anmelder zusätzlich (konkretisierend) zu der bereits angemeldeten Codierung C400 an, dass eine Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung nach Artikel 5 Verordnung (EG) Nr. 338/97 vorliegt.*	Ausfuhr
<b>C402</b>	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen dem Artenschutz nach	Mit dieser Codierung gibt der Anmelder zusätzlich (konkretisierend) zu der bereits angemeldeten Codierung	Einfuhr

	Verordnung (EG) Nr. 338/97 („ArtenschutzVO“)	C400 an, dass eine Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung des Ausfuhrstaates nach Artikel 4 Verordnung (EG) Nr. 338/97 vorliegt.*	
<b>C403</b>	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen dem Artenschutz nach Verordnung (EG) Nr. 338/97 („ArtenschutzVO“)	Mit dieser Codierung gibt der Anmelder zusätzlich (konkretisierend) zu der bereits angemeldeten Codierung C400 an, dass eine Wanderausstellungsbescheinigung nach Artikel 30 ff. Verordnung (EG) Nr. 865/2006 vorliegt.*	Einfuhr/Ausfuhr
<b>C404</b>	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen dem Artenschutz nach Verordnung (EG) Nr. 338/97 („ArtenschutzVO“)	Mit dieser Codierung gibt der Anmelder zusätzlich (konkretisierend) zu der bereits angemeldeten Codierung C400 an, dass eine Reisebescheinigung nach Artikel 37 ff. Verordnung (EG) Nr. 865/2006 vorliegt.*	Einfuhr/Ausfuhr
<b>C405</b>	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen dem Artenschutz nach Verordnung (EG) Nr. 338/97 („ArtenschutzVO“)	Mit dieser Codierung gibt der Anmelder zusätzlich (konkretisierend) zu der bereits angemeldeten Codierung C400 an, dass eine Musterkollektionsbescheinigung nach Artikel 44a ff. Verordnung (EG) Nr. 865/2006 vorliegt.*	Einfuhr/Ausfuhr
<b>C406</b>	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen dem Artenschutz nach Verordnung (EG) Nr. 338/97 („ArtenschutzVO“)	Mit dieser Codierung gibt der Anmelder zusätzlich (konkretisierend) zu der bereits angemeldeten Codierung C400 an, dass eine Musikinstrumentenbescheinigung nach Artikel 44h ff. Verordnung (EG) Nr. 865/2006 vorliegt.*	Einfuhr/ Ausfuhr
<b>C635</b>	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen dem Artenschutz nach	Mit dieser Codierung gibt der Anmelder zusätzlich (konkretisierend) zu der bereits angemeldeten Codierung	Einfuhr/Ausfuhr

	Verordnung (EG) Nr. 338/97 („ArtenschutzVO“)	C400 an, dass ein Etikett nach Artikel 7 Nr. 4 Verordnung (EG) Nr. 338/97 verwendet wird.*	
<b>C638</b>	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen dem Artenschutz nach Verordnung (EG) Nr. 338/97 („ArtenschutzVO“)	Mit dieser Codierung gibt der Anmelder zusätzlich (konkretisierend) zu der bereits angemeldeten Codierung C400 an, dass eine Einfuhrgenehmigung nach Artikel 4 Absatz 1 oder 2 Verordnung (EG) Nr. 338/97 vorliegt.*	Einfuhr
<b>C639</b>	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen dem Artenschutz nach Verordnung (EG) Nr. 338/97 („ArtenschutzVO“)	Mit dieser Codierung gibt der Anmelder zusätzlich (konkretisierend) zu der bereits angemeldeten Codierung C400 an, dass ein Einfuhrmeldung nach Artikel 4 Absatz 3 oder 4 Verordnung (EG) Nr. 338/97 vorliegt.*	Einfuhr
<b>Y900</b>	Angemeldete Waren/Erzeugnisse fallen nicht unter das Washingtoner Artenschutzabkommen	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass es sich bei den angemeldeten Tieren/Pflanzen, bzw. Erzeugnissen daraus, nicht um artengeschützte Exemplare im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 338/97 („ArtenschutzVO“) handelt. *	Einfuhr/Ausfuhr
<b>Y932</b>	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen dem Artenschutz nach Verordnung (EG) Nr. 338/97 („ArtenschutzVO“)	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass es sich bei den angemeldeten Waren um persönliche und Haushaltsgegenstände (einschließlich Jagdtrophäen) nach Artikel 7 Nr. 3 Verordnung (EG) Nr. 338/97 handelt, für die eventuelle Abweichungen bzw. Ausnahmen von der Dokumentenpflicht bestehen. *	Einfuhr/Ausfuhr
<b>C065</b>	Angemeldete Waren unterliegen den Regelungen der Verordnung (EU) Nr.	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten Tiere und/oder Pflanzen die erforderliche	Einfuhr

	1143/2014 („IAS-VO“); sie sind in der Liste gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung der Verordnung (EU) 2016/1141 („Unionsliste“) genannt.	Genehmigung gemäß Artikel 8 Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, ausgestellt durch die zuständige Behörde, vorliegt.	
<b>Y942</b>	Angemeldete Waren unterliegen <u>nicht</u> den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 („IAS-VO“); sie sind <u>nicht</u> in der Liste gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung der Verordnung (EU) 2016/1141 („Unionsliste“) genannt.	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass es sich bei den angemeldeten Tieren und/oder Pflanzen um solche handelt, die <u>nicht</u> in der Liste gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung der Verordnung (EU) 2016/1141 („Unionsliste“) genannt sind.	Einfuhr
* s. a. <a href="#">ATLAS-Info 1974/2013</a> vom 08.03.2013			
<b>SV 08 52 Handel mit bestimmten Tiererzeugnissen</b>			
<b>C679</b>	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 („RobbenVO“)	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten Waren/Erzeugnisse eine Bescheinigung vorliegt, die bereits vor dem 18. Oktober 2015 von einer anerkannten Stelle gemäß Verordnung (EU) Nr. 737/2010 ausgestellt wurde.	Einfuhr
<b>C680</b>	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 („RobbenVO“) und sind <u>nachgesandte</u> Reisemitbringsel gemäß Artikel 2	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten Waren/Erzeugnisse eine schriftliche Einfuhrerklärung und ein Beleg (z. B. Rechnung) vorliegen, aus denen hervorgeht, dass diese Erzeugnisse von einem Reisenden vor Ort in einem Drittland	Einfuhr

	Absatz 1 Buchstabe c) Durchführungsverordnung (EU) 2015/1850 („RobbenDVO“).	erworben wurden. Einfuhrerklärung und Beleg wurden vom Reisenden bereits bei seiner Ankunft in der EU der Zollstelle vorgelegt und mit einem Sichtvermerk versehen.	
<b>C683</b>	Angemeldete Waren/ Erzeugnisse unterliegen den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 („RobbenVO“)	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten Waren/Erzeugnisse eine Bescheinigung gemäß Artikel 4 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1850 für das Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen, welche aus einer von Inuit oder anderen indigenen Gemeinschaften betriebenen Jagd stammen, vorliegt.	Einfuhr
<b>Y032</b>	Angemeldete Waren/Erzeugnisse fallen nicht unter die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 („RobbenVO“)	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass es sich bei den angemeldeten Waren/Erzeugnissen <u>nicht</u> um Robbenerzeugnisse im Sinne des Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 handelt.	Einfuhr
<b>Y922</b>	Angemeldete Waren/Erzeugnisse fallen nicht unter Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 („KHF-VO“)	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass die angemeldeten Waren/Produkte keine Katzen- und Hundefelle i. S. d. Artikel 2 Nr. 1 und 2 Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 sind bzw. solche enthalten. Erfasst sind (Wild-)Katzen mit der wissenschaftlichen Bezeichnung „Felis silvestris“ bzw. (Haus-)Hunde mit der wissenschaftlichen Bezeichnung „canis lupus familiaris“.	Einfuhr/Ausfuhr



SV 08 72 Schutz der Fischbestände			
<b>C673</b>	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 („IUU-VO“)	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten Fischereierzeugnisse eine Fangbescheinigung der zuständigen Behörde sowie eine gültige BLE- <b>Genehmigung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 (vormals: „BLE-Bescheinigung“)</b> vorliegt (s. a. <a href="#">ATLAS-Info 4176/15</a> vom 27.08.2015). In Fällen, in denen besondere Fangdokumentationsregelungen für bestimmte Fischarten bestehen, können diese die Fangbescheinigung nach Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 ersetzen. Hierbei handelt es sich um Dokumente folgender Codierungen: C041, C047, C641 und C656. Für bestimmte Fischarten sind zudem statistische Dokumente vorzulegen. Hierbei handelt es sich um Dokumente folgender Codierungen: C039,C040, <b>C042 und C043.</b>	Einfuhr/Ausfuhr
<b>Y927</b>	Angemeldete Waren/Erzeugnisse fallen nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 („IUU-VO“)	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass es sich bei den angemeldeten Waren/Erzeugnisse nicht um Fischereierzeugnisse handelt, die von der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 erfasst sind.	Einfuhr/Ausfuhr

<b>SV 10 02 Sanitärer Pflanzenschutz</b>			
<b>C085</b>	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen den Regelungen der Pflanzengesundheit nach Artikel 47 Absatz 1 Buchstaben c und e Verordnung (EU) 2017/625 (KontrollVO)	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen ein „Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse“ (GGED-PP) vorliegt.	Einfuhr
<b>SV 10 32 Illegaler Holzeinschlag</b>			
<b>C690</b> <b>C631</b> <b>Y057</b> <b>Y070</b>	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen (nicht) den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 (FLEGT-VO)	Zur Erläuterung siehe <a href="#">ATLAS-Info 4225/16</a> vom 14.11.2016. Die FLEGT-Genehmigung (Codierung C690) wird den Zollstellen nach Bestätigung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung über das IT-System TRACES/FLEGIT <u>elektronisch</u> „vorgelegt“.	Einfuhr
<b>SV 14 02 Kulturgutschutz</b>			
<b>E012</b>	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen dem Kulturgutschutz nach Verordnung (EG) Nr. 116/2009	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten Waren/Erzeugnisse die erforderliche Ausfuhrgenehmigung für Kulturgut, ausgestellt durch die zuständigen Behörden, vorliegt.	Ausfuhr
<b>Y903</b>	Angemeldete Waren fallen nicht unter die Vorschriften über den Schutz von Kulturgütern nach Verordnung (EG) Nr. 116/2009	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass es sich bei den angemeldeten Waren nicht um Kulturgüter i. S. d. Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 handelt.	Ausfuhr

SV 19 50 Ökologischer Landbau			
<b>C644</b>	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über den Ökologischen Landbau	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten Waren/Erzeugnisse eine Kontrollbescheinigung nach Artikel 13 Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 vorliegt.	Einfuhr
<b>Y929</b>	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen <b>nicht</b> der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über den Ökologischen Landbau	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass die angemeldeten Waren/Erzeugnisse nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 fallen und damit keine Kontrollbescheinigung vorzulegen ist.	Einfuhr

## 4.2. Nationale Codierungen

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgende Liste nur eine Zusammenstellung der erläuterungsbedürftigen nationalen Codierungen für Unterlagen/Erklärungen im Bereich VuB enthält und daher nicht abschließend ist. Maßgebend ist die jeweils gültige Codierungsliste. Bitte bedenken Sie auch, dass der Text der jeweiligen Codierung aus der Codeliste I0136 bzw. I0200 in der Zollanmeldung zu verwenden ist und durch dieses Hinweisblatt nicht geändert wird.

Codierung	Rechtsvorschriften	Erläuterung/Hinweise	Verfahren
<b>SV 02 06 Waffen und Munition (außer Kriegswaffen)</b>			
<b>8GAN</b>	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen dem Waffengesetz (WaffG)	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten Waren/Erzeugnisse eine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen und Munition (außer Kriegswaffen) in die Bundesrepublik Deutschland nach § 29 Absatz 1 WaffG, ausgestellt durch die zuständige Behörde, vorliegt.	Einfuhr
<b>8GAP</b> <b>8GHV</b> <b>8GGM</b> <b>8GGW</b>	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen dem Waffengesetz (WaffG)	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten Waren/Erzeugnisse eine Erlaubnis bzw. ein Nachweis über die Erlaubnisfreiheit (z. B. Europäischer Feuerwaffenpass und Mitnahmegrund) für die Mitnahme von Waffen und Munition (außer Kriegswaffen) in die Bundesrepublik Deutschland nach § 32 WaffG vorliegt.	Einfuhr

<b>8GIS</b>	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission, die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/337 geändert worden ist	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten Waren/Erzeugnisse eine Deaktivierungsbescheinigung für das erlaubnisfreie Verbringen oder die erlaubnisfreie Mitnahme von unbrauchbar gemachten Schusswaffen nach der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission, die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/337 geändert worden ist, vorliegt.	Einfuhr/Ausfuhr
<b>SV 08 32 Artenschutz</b>			
<b>8GGR</b>	Angemeldete Waren/Erzeugnisse fallen unter Besitz- und Vermarktungsverbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten Waren/Erzeugnisse eine schriftliche Ausnahmegenehmigung, ausgestellt durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN), vorliegt.	Einfuhr
<b>SV 08 72 Schutz der Fischbestände</b>			
<b>8 GIV</b>	BLE-Genehmigung für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen im Rahmen folgender Verordnungen: VO (EG) Nr. 1005/2008, VO (EG) Nr. 1035/2001, VO (EU) Nr. 640/2010, VO (EG) Nr. 1984/2003, VO (EU) 2021/56	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass die für die angemeldeten Erzeugnisse erforderlichen Fangbescheinigungen oder Fangdokumente regionaler Fischereiorganisationen oder (für bestimmte Fischarten) erforderliche statistische Dokumente der BLE als zuständiger Behörde des Mitgliedstaates vorgelegt wurden, und diese eine BLE-Genehmigung für die Einfuhr ausgestellt hat. Im Falle der Angabe der Y-Codierung 927 bei „Kleinmengen“ (Muster und Proben)	

		wird durch die BLE eine Sondergenehmigung ausgestellt, die ebenfalls mit der Codierung 8 GIV anzumelden ist.	
<b>SV 08 92 Futtermittel</b>			
<b>8GIM</b>	Ausführzeugnis für landwirtschaftliche Erzeugnisse nach Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1635/2006	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten Waren/Erzeugnisse das Ausführzeugnis nach Artikel 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1635/2006, ausgestellt von den zuständigen Behörden der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1635/2006 genannten Drittländer, vorliegt.	<b>Einfuhr</b>

<b>SV 14 02 Kulturgutschutz</b>			
<b>8GIH</b>	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen dem Kulturgutschutzgesetz (KGSG)	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten Waren/Erzeugnisse eine Ausfuhrgenehmigung oder sonstige Bestätigung eines UNESCO-Vertragsstaates/ <b>Herkunftsstaates</b> gemäß § 30 KGSG vorliegt.	Einfuhr
<b>8GHQ</b>	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen dem Kulturgutschutzgesetz (KGSG)	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten Waren/Erzeugnisse eine Ausfuhrgenehmigung gemäß § 22 KGSG, ausgestellt durch die zuständigen Behörden, vorliegt.	Ausfuhr
<b>8GII</b>	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen dem Kulturgutschutzgesetz (KGSG)	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten Waren/Erzeugnisse eine Ausfuhrgenehmigung gemäß § 25 KGSG, ausgestellt durch die zuständigen Behörden, vorliegt.	Ausfuhr
<b>8GIJ</b>	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen dem Kulturgutschutzgesetz (KGSG)	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten Waren/Erzeugnisse eine Ausfuhrgenehmigung gemäß § 26 KGSG, ausgestellt durch die zuständigen Behörden, vorliegt.	Ausfuhr
<b>Sonstige VuB</b>			
<b>8GHC</b>	Sonstige VuB-Dokumente/Unterlagen	Diese Codierung kann für VuB-rechtliche Dokumente/Unterlagen verwendet werden, für die keine spezifischen TARIC und/oder nationale Codierungen existieren.	Einfuhr/Ausfuhr